

Inhalt:

Amtlicher Teil:

Fakultätsordnung der Fakultät für Chemie und Chemische Biologie

Seite 1 - 4

Fakultätsordnung der Fakultät für Chemie und Chemische Biologie

Auf Grund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2022 (GV. NRW. S. 780b), hat die Fakultät für Chemie und Chemische Biologie der Technischen Universität Dortmund die folgende Ordnung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Die Fakultätsordnung regelt die Organisation und Binnengliederung der Fakultät für Chemie und Chemische Biologie der TU Dortmund.

§ 2 Bezeichnung und Gliederung

- (1) Die Fakultät trägt die Bezeichnung Fakultät für Chemie und Chemische Biologie.
- (2) ¹Die Fakultät wird gemäß § 11 Abs. 3 GO von einem Dekanat geleitet, das sämtliche gesetzliche Aufgaben und Befugnisse der*des Dekanin*Dekans wahrnimmt. ²Das Dekanat besteht aus dem*der Dekan*in und zwei Prodekan*innen. ³Der*die Dekan*in vertritt die Fakultät innerhalb der Universität. ⁴Ein*e Prodekan*in nimmt die Funktion der*des Studiendekanin*Studiendekans wahr. ⁵Der*die Dekan*in und der*die Prodekan*in, die*der den*die Dekan*in vertritt, müssen dem Kreis der Professor*innen innerhalb der Gruppe der Hochschullehrer*innen angehören. ⁶Die Mitglieder des Dekanats werden vom Fakultätsrat mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt; die Wahl bzw. Nachwahl der*des Dekanin*Dekans bedarf der Bestätigung durch den*die Rektor*in. ⁷Die Prodekan*innen werden in der Regel von dem*der designierten Dekan*in vorgeschlagen. ⁸Wird ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden zum*zur Prodekan*in gewählt, beträgt ihre*seine Amtszeit ein Jahr; wird als Nachfolger*in einer*eines studentischen Prodekanin*Prodekans ein*e Prodekan*in gewählt, die*der nicht Mitglied der Gruppe der Studierenden ist, so endet deren*dessen Amtszeit mit der Amtszeit der übrigen Dekanatsmitglieder. ⁹Scheidet der*die Dekan*in oder ein*e Prodekan*in aus ihrem*seinem Amt aus, so findet eine Nachwahl für den Rest der Amtszeit, im Fall des Satz 8 Halbsatz 2 eine Wahl für eine mit der Amtszeit der übrigen Dekanatsmitglieder endende Amtszeit statt; wird ein*e Prodekan*in aus der Gruppe der Studierenden nachgewählt, so erfolgt diese Nachwahl für den Zeitraum eines Jahres, wenn die restliche Amtszeit nicht zuvor endet. ¹⁰Wiederwahl ist zulässig.
- (3) ¹Der*die Dekan*in wird mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen des Fakultätsrates abgewählt, wenn zugleich mit der Mehrheit der Stimmen des Fakultätsrates ein*e neue*r Dekan*in gewählt und der*die Gewählte durch den*die Rektor*in bestätigt wird. ²Der Antrag auf Abwahl ist von mindestens drei stimmberechtigten Mitgliedern des Fakultätsrates zu unterzeichnen. ³Nach Eingang des Antrages steht dem*der Dekan*in eine Frist von zehn Werktagen zur Anfertigung einer Stellungnahme zur Verfügung. ⁴Nach Ablauf der Frist wird unverzüglich zu einer Sondersitzung des Fakultätsrates eingeladen. ⁵Die Ladungsfrist beträgt mindestens zehn Werktage. ⁶Für die Abwahl ist nur ein Wahlgang vorgesehen. ⁷Die Wahl wird von

einem*einer Wahlleiter*in, die*der aus der Mitte des Fakultätsrates zu wählen ist, geleitet.

§ 3 Wahl der Gleichstellungsbeauftragten

- (1) ¹Die Wahl zur Gleichstellungsbeauftragten der Fakultät und ihrer Stellvertreterinnen erfolgt als Mehrheitswahl. ²Die Amtszeit beträgt zwei Jahre; eine Wiederwahl ist möglich.
- (2) ¹Wahlberechtigt sind alle Mitglieder der Fakultät. ²Die Wahlberechtigten haben eine Stimme.
- (3) ¹Wählbar für die Funktion der Gleichstellungsbeauftragten ist jedes weibliche Mitglied der Fakultät. ²Die fachliche Qualifikation der Gleichstellungsbeauftragten soll den umfassenden Anforderungen ihrer Aufgaben gerecht werden; dies setzt entweder ein abgeschlossenes Hochschulstudium oder eine im Einzelfall nachgewiesene andere fachliche Qualifikation voraus.
- (4) ¹Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält; bei Stimmgleichheit entscheidet das von dem*der Dekan*in zu ziehende Los. ²Als Stellvertreterinnen gewählt sind die Kandidatinnen mit den nächstmeisten Stimmen in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmzahlen. ³Sofern bei der Wahl nur eine Kandidatin zur Wahl steht, wird über diese Kandidatin mit Ja oder Nein abgestimmt. ⁴Die Kandidatin ist gewählt, wenn sie mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen erhält; im Übrigen ist die Wahl gescheitert.
- (5) ¹Scheidet die Gleichstellungsbeauftragte oder eine ihrer Stellvertreterinnen vor Ablauf der Amtszeit aus ihrem Amt aus, kann eine Nachwahl durch den Fakultätsrat für den Rest der Amtszeit erfolgen. ²Gewählt ist, wer die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Fakultätsrats auf sich vereinigt, wobei die Wahl nicht gegen die Mehrheit der weiblichen Mitglieder des Fakultätsrats erfolgen darf. ³Die Erfassung der Stimmen der weiblichen Mitglieder wird durch Verwendung verschiedenfarbiger Stimmzettel sichergestellt.

§ 4 Qualitätsverbesserungskommission

- (1) Der Qualitätsverbesserungskommission gehören zwei stimmberechtigte Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrer*innen, ein stimmberechtigtes Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter*innen sowie vier stimmberechtigte Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden an.
- (2) ¹Die Mitglieder der Qualitätsverbesserungskommission werden von den dem Fakultätsrat angehörenden Vertreter*innen der Gruppen nach § 11 Abs. 1 HG nach Gruppen getrennt gewählt. ²Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (3) ¹Ohne Stimmrecht gehört der Kommission der*die Studiendekan*in an. ²Die Kommission wählt aus ihrer Mitte eine*n Vorsitzende*n und eine*n stellvertretende*n Vorsitzende*n.

- (4) Die Amtszeit der Vertreter*innen der Gruppen gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 HG beträgt zwei Jahre, die Amtszeit der Vertreter*innen der Gruppe der Studierenden beträgt ein Jahr.

§ 5 Studienbeirat

- (1) ¹Zur Beratung des Fakultätsrats sowie der*des Dekanin*Dekans in Angelegenheiten der Lehre und des Studiums, insbesondere in Angelegenheiten der Studienreform, der Evaluation von Studium und Lehre sowie hinsichtlich des Erlasses oder der Änderung von Prüfungsordnungen, wird vom Fakultätsrat ein Studienbeirat eingerichtet. ²Der Beirat kann in Selbstbefassung tätig werden.
- (2) Dem Studienbeirat gehören an:
- a) als Mitglieder, die Lehraufgaben wahrnehmen
 - i. der*die Studiendekan*in als Vorsitzende*r
 - ii. ein Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrer*innen
 - iii. ein Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter*innen
 - b) drei Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden.
- (3) ¹Die Mitglieder des Studienbeirates nach Abs. 2 lit. a) ii, iii und lit. b) werden von den dem Fakultätsrat angehörenden Vertreter*innen der Gruppen nach § 11 Abs. 1 Nrn. 1, 2 und 4 HG nach Gruppen getrennt gewählt. ²Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Die Amtszeit der Vertreter*innen der Gruppen gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 HG beträgt zwei Jahre, die Amtszeit der Vertreter*innen der Gruppe der Studierenden beträgt ein Jahr.

§ 6 Ausschüsse, Kommissionen und Beauftragte

- (1) ¹Die Fakultät für Chemie und Chemische Biologie verfügt über die in der Grundordnung und anderen Ordnungen der Universität vorgesehenen Ausschüsse, Kommissionen und Beauftragten. ²Der Fakultätsrat kann beschließen, weitere Ausschüsse, Kommissionen oder Beauftragte einzusetzen. ³Aus dem Beschluss müssen die Zwecksetzung der Einsetzung und die Aufgaben des Ausschusses, der Kommission oder der*des Beauftragten hervorgehen; bei einem Ausschuss oder einer Kommission muss zudem die Zusammensetzung geregelt werden. ⁴Weiterhin muss der Beschluss festlegen, ob die Einsetzung auf unbestimmte oder bestimmte Dauer erfolgt; im Falle einer unbestimmten Dauer muss eine Amtszeit festgelegt werden.
- (2) ¹Die Mitglieder eines Ausschusses mit Ausnahme von Prüfungsausschüssen (§ 14 Abs. 1 GO) müssen zugleich Mitglieder des Fakultätsrats sein. ²In Ausschüssen mit Ausnahme von Prüfungsausschüssen (§ 14 Abs. 1 GO) müssen alle Gruppen vertreten sein. ³In Kommissionen sollen alle Gruppen vertreten sein.
- (3) ¹Ausschüsse und Kommissionen regeln ihre Arbeitsweise selbst. ²Im Übrigen gilt die Geschäftsordnung entsprechend. ³Die Vorsitzenden der Ausschüsse und Kommissionen sowie die Beauftragten sind dem Fakultätsrat gegenüber auskunftspflichtig.

§ 7 Geschäftsordnung

Sofern die Fakultät keine eigene Geschäftsordnung erlassen hat, wird die Geschäftsordnung des Senats auf Fakultätsebene entsprechend angewendet.

§ 8 Änderung von Ordnungen

Die Fakultätsordnung wird mit Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Fakultätsrats beschlossen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund in Kraft. Gleichzeitig tritt die Fakultätsordnung der Fakultät Chemie und Chemische Biologie vom 06.02.2018 (AM Nr. 2/2018, S. 1) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät für Chemie und Chemische Biologie vom 07.12.2022.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- 1) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- 2) das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
- 3) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
- 4) bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Dortmund, den 20. Januar 2023

Der Rektor
der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessor
Dr. Manfred Bayer